OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604647/18/MS/PP

Datum:
Linz, 21. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M F R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, x, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1. Juli 2021, GZ: BHWL/921180005718/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Juli 2021, GZ: BHWL/921180005718/21, wurde über Herrn M F R (in der Folge: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 99 Abs. 2c Z 4 iVm § 18 Abs. 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2c Z 4 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 11 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 17.03.2021, 10:42 Uhr
Ort: Weißkirchen an der Traun, A25 Str.km 7, Weißkirchen an der Traun, in Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: LKW, (Renault) Kennzeichen: X (A)

Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.

Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,36 Sekunden festgestellt.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 5. Juli 2021 zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt wurde, richtet sich die mit Schriftsatz vom 12. Juli 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren zur Einstellung zu bringen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde abzuweisen. Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 10. März 2022, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. In der mündlichen Verhandlung wurde eine Videoaufnahme der gegenständlichen Fahrt abgespielt und ein Gutachten durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen erstellt.

Dieses Gutachten lautet wie folgt:
„Der Sachverständige hat sich vom Landespolizeikommando Oberösterreich die gegenständliche Videoaufzeichnung besorgt und auf dem von der Polizei unabhängig arbeiteten amtseigenen System vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ausgewertet. Dabei ist augenscheinlich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer permanent auf der Überholspur fährt und dass im ganzen augenscheinlichen Betrachtungsbereich kein Spurwechsel stattfindet.

Messtechnisch ist festzuhalten, dass sich ergeben hat, dass das direkt vor dem Beschwerdeführer fahrende KFZ eine Geschwindigkeit von etwas mehr als 107 km/h gehabt hat (Kommastellen werden jetzt hier nicht berücksichtigt) und das Fahrzeug des Beschwerdeführers eine Geschwindigkeit von abgerundet 104 km/h gefahren ist. Im Hinblick auf den festgestellten Tiefenabstand, der im Sinne des Beschwerdeführers aufgerundet wurde, ergibt sich ein vorzuhaltender Sekundenabstand von 0,36 Sekunden.

Diese Messung ist nur dann korrekt und nachvollziehbar, wenn vorher die Rahmenbedingungen für eine korrekte Messung geschaffen worden sind. Der Eichschein für das gegenständliche Messsystem liegt vor. Zum Zeitpunkt der gegenständliche Messung, 17.3.2021, war das verwendete Messsystem gültig geeicht. Die gegenständliche Messstelle auf der A25 bei Str.km. 7 ist für das vorgesehene Messverfahren geeignet und wurde auch eichtechnisch erfasst und für die Verwendung derartiger Messungen freigegeben. Die entsprechenden Kalibrierungsdaten liegen neben der Polizei auch beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auf und dieses Messblatt wurde in der heutigen Verhandlung dargestellt.

Die Polizei stellt auf der Brücke die Kameras auf und es gibt für die Aufstellung der Kameras keine fixe Position. Das heißt die Polizei wählt eine Position, die sich primär danach richtet, dass der Überwachungsauftrag erfüllt wird. Es kann primär die Überholspur überwacht werden oder eher die rechte Fahrspur und so kann es sein, dass die Kamera einmal eher in der Mitte über dem Trennstreifen der Gegenfahrbahnen oder eher über dem Pannenstreifen platziert ist. Das einzige Kriterium für diese Positionierung ist eben welche Fahrzeugspur man primär überwachen will. Wenn dann der Polizeibeamte die Position der Kamera gewählt hat, dann darf er sie nicht mehr verändern. Das Programm sieht einen Algorithmus vor, den der Polizeibeamte abarbeiten muss, eine Überspringung von z.B. von Punkt 2 zu Punkt 4, ohne Punkt 3 abzuarbeiten ist nicht möglich, die Reihenfolge ist fixiert und wenn der Polizeibeamte diesen Algorithmus wie vorgesehen abarbeitet dann hat er die Messfunktion des Programms erreicht. Wenn sich ein Punkt nicht abarbeiten lässt, dann geht das System auf Störung und es ist daher aufgrund der Programmierung des Systems sichergestellt, dass, wenn der Algorithmus nicht vollständig abgearbeitet werden kann, bei der Inbetriebnahme bzw. beim Hochfahren des Systems, dass keine Messung möglich ist. Wenn wie in diesem Fall auch vom Sachverständigen mit dem amtseigenen System, das

System hochgefahren wird die entsprechenden Kalibrierungsarbeiten anhand der Fahrbahnmarkierungen durchgeführt wurde, erst dann ist die Messung möglich. Wenn diese Kalibrierung durchgeführt ist, kann man aufgrund der markierten Leitlinien, die auf österreichischen Autobahnen lt. Bodenmarkierungsverordnung eine Länge von 6 Metern und einen Abstand von 12 Metern haben, noch zusätzlich kontrollieren, ob diese gemessenen Längen am Video mit den Naturlängen übereinstimmt. Diese Werte sind in der Datenbank für eine bestimmte Messstelle hinterlegt und es wird vom Programm selbsttätig kontrolliert, ob diese angeklickten Entfernungen, die sich aus der Videomessung ergeben, mit den angegebenen Naturmaßen übereinstimmen. Wenn das abgeschlossen ist, dann kann die Messung beginnen.

Im gegenständlichen Fall wurde das gegenständliche Fahrzeug des Beschwerdeführers und der vor ihm fahrende PKW zweimal gemessen. Dabei ergaben sich Tiefenabstände von 15,1 Meter bei der ersten und 16,1 Meter bei der zweiten Messung. Die Vergrößerung des Tiefenabstandes um einen Meter ist darauf zurückzuführen, dass der vorausfahrende PKW mit einem Anhänger 107 km/h gefahren ist und der Beschwerdeführer eine praktisch konstante Geschwindigkeit von 104 km/h eingehalten hat. Es wurde der größere Tiefenabstand zu Grunde gelegt und es wurde die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers mit abgerundet um 4 km/h abzüglich der eichtechnischen Messtoleranz von 3%. Rechnerisch wurden 100 km/h zugrunde gelegt und der Tiefenabstand, der gemessen wurde, wurde auf 10 Meter aufgerundet und unter diesen Voraussetzungen ergibt sich dann der vorgehaltene Tiefenabstand von 0,36 Sekunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Werte im Sinne des Beschwerdeführers gerundet wurden, das heißt die Geschwindigkeiten wurden abgerundet und die Abstände wurden aufgerundet. Die Messtoleranzen wurden berücksichtigt und als weiterer Punkt ist festzuhalten, dass der vorgehaltene Tiefenabstand nicht der Abstand zwischen der Hinterkante des PKW Anhängers und der vorderen Stoßstange des Beschwerdeführers ist, sondern dass die Achsabstände gemessen wurden, das heißt der Achsabstand von der Achse des PKW Anhängers bis zur Vorderachse des Beschwerdeführers. Durch diese Messgepflogenheit wird im Sinne des Beschwerdeführers noch einmal, würde in der Realität der Tiefenabstand noch einmal reduziert werden, was aber im Sinne des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt wurde.

Aus technischer Sicht des im gegenständlichen Falls zusammenzufassen, dass kein Spurwechsel stattgefunden hat und dass das Fahrzeug, das so unmittelbar vor dem Beschwerdeführer gefahren ist, etwas schneller unterwegs war als der Beschwerdeführer selber. Eine Abbremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges kann dezidiert ausgeschlossen werden. Da auf dem amtseigenen Messsystem die Messung nachvollzogen wurde, ist vom Sachverständigen festzuhalten, dass der Messwert zu bestätigen ist und dass der Messwert im Sinne des Beschwerdeführers ermittelt worden ist. Alle Rahmenbedingungen die für eine gültige Messung erforderlich sind, wurden dabei eingehalten.“

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 17. März 2021, um 10:42 Uhr, den Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der A25 im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun in Fahrtrichtung Linz bei Str.km 7.

Dabei hielt er zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen vorausfahrenden Fahrzeug einen Abstand von 0,36 Sekunden bei einer Fahrgeschwindigkeit von 104 km/h ein.
Das vorausfahrende Fahrzeug bremste nicht ab.
Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.500 Euro, ist für drei Kinder sorgepflichtig und hat Schulden aufgrund eines Hauskaufes.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt hat, wird in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt, ebenso wenig wie der gemessenen Abstand zu dem vor dem Beschwerdeführer am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug.
Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Abstand von 0,36 Sekunden zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug ergibt sich darüber hinaus aus der Anzeige und dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, der nachvollziehbar schilderte, dass die Rahmenbedingungen für die Messung eingehalten worden sind und für das Messsystem zum Zeitpunkt der Messung eine aufrechte Eichung vorlag, sodass kein Zweifel besteht, dass der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Abstand zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug auch eingehalten wurde.
Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass das vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrende Fahrzeug abgebremst worden war, wodurch sich der zuvor ausreichende Abstand auf den gemessenen verkleinert hätte, ist festzuhalten, dass auf dem mehrfach angesehenen Videofilm kein Abbremsen des vorausfahrenden Fahrzeuges erkennbar war und auch der Amtssachverständige im Gutachten ausgeschlossen hatte, dass das dem Beschwerdeführer am gleichen Fahrstreifen vorausfahrende Fahrzeug abgebremst worden ist.
Die Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation ergibt sich aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringen, der Spruch des Straferkenntnisses entspreche nicht § 44a VStG und es bestehe die Gefahr einer Doppelbestrafung ist festzuhalten, dass der Tatbestand des § 18 Abs. 1 StVO darin besteht, dass zu einem vorausfahrenden Fahrzeug der im Gesetz angegebene Sicherheitsabstand nicht eingehalten wurde. Genau das wurde dem Beschwerdeführer in dem von ihm bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen, nämlich er habe am 17. März 2021 um 10:42 Uhr den Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der A25 im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun in Fahrtrichtung Linz bei Str.km 7 gelenkt und dabei einen Abstand zu dem am gleichen Fahrstreifen (Überholspur) fahrenden Fahrzeug von 0,36 Sekunden eingehalten, wodurch er sein Fahrzeug im Fall eines plötzlichen Abbremsens des vor ihm fahrenden Fahrzeuges nicht rechtzeitig würde anhalten können.

Wenn nun in der Beschwerde vorgebracht wird, die Angabe der Tatzeit würde nicht ausreichend konkret sein, da „nur“ Stunde und Minuten, jedoch keine Sekunden, angegeben worden waren und auch keine nähere Konkretisierung des vor dem Beschwerdeführer fahrenden Fahrzeuges, etwa durch die Nennung des Kennzeichens des vorausfahrenden Fahrzeuges erfolgt sei und dadurch eine Gefahr einer Doppelbestrafung gegeben sei, ist festzustellen, dass bei einem Tatort auf der Autobahn es geradezu denkunmöglich ist, dass der Beschwerdeführer in einer Minute mehr als einmal den Messbereich durchfahren haben könnte, oder dass er im Messbereich zur selben Zeit, ein zweites Mal, nach einem anderen Fahrzeug, zur vorgeworfenen Tatzeit, im gleichen Abstand, am gleichen Fahrstreifen, nachgefahren ist, sodass entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers die Gefahr einer Doppelbestrafung von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht gesehen werden kann.
Der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses ist somit als ausreichend konkret im Sinne des § 44a VStG zu beurteilen.

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.
Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 17. März 2021 um 10:42 Uhr seinen Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der A25 im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun in Fahrtrichtung Linz bei Str.km 7 lenkte und dabei einen Abstand zu dem am gleichen Fahrstreifen (Überholspur) fahrenden Fahrzeug von 0,36 Sekunden eingehalten hat und somit der erforderliche Sicherheitsabstand unterschritten war. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, das ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar. Das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe bis zu einem plötzlichen Bremsmanöver grundsätzlich einen ausreichenden Abstand zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug eingehalten und sei der Abstand nur durch das Bremsmanöver des vorausfahrenden Fahrzeuges zu gering geworden und habe der Beschwerdeführer seine Geschwindigkeit in der Folge verringert um wieder einen ausreichenden

Abstand zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug herzustellen, ist nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an dem ihm zur Last gelegten Verhalten kein Verschulden trifft, da das Beweisverfahren ergeben hat, dass kein Abbremsen des davor fahrenden Fahrzeuges stattgefunden hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Beschwerdeführer mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen der mit 0,36 Sekunden festgestellte Abstand zu dem am selben Fahrstreifen vor ihm fahrenden Fahrzeug auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1864/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, dass dies für die Rechtsverfolgung der Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 18 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Das durch diese Bestimmung geschützte Rechtsgut, nämlich das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer nur einen Abstand von 0,36 Sekunden zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, hat er die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jene des vorausfahrenden Lenkers, nicht unwesentlich beeinträchtigt, bewirkt doch die Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes ein mehrfach erhöhtes Unfallrisiko eines Auffahrunfalls im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorausfahrenden Fahrzeuges.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass mangels anderer Bestimmung für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist und ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Da gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen, kommt ihm der Milderungsgrund Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Andere mildernde Umstände sowie Umstände, die als erschwerend zu werten gewesen wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, da die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen keine einschlägigen sind und daher nicht als erschwerend zu werten sind.

Aus dem bekämpften Straferkenntnis lässt sich nicht entnehmen, welche Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation die belangte Behörde bei der Strafbemessung zugrunde gelegt hat. In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer diesbezüglich auf Befragen bekannt, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro verfügt und Sorgepflichten für drei Kinder und Schulden aus einem offenen Kredit aus einem Hauskauf hat. Da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt, sind die nunmehr vom Beschwerdeführer gemachten Angaben zu seiner Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Voraussetzung für die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens als auch für die Erteilung einer Ermahnung ist das kumulative Vorliegen der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG Kriterien. Vorliegend ist jedoch das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, nämlich das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, keinesfalls als jenes von geringer Bedeutung anzusehen, sodass hier weder die Voraussetzungen für die Einstellung des gegen

den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahrens noch für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen sind.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation des Beschwerdeführers, seinem Verschulden, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, dem Fehlen von Milderungs- und Erschwerungsgründen sowie der Notwendigkeit einer Generalprävention erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 11 Stunden) als angemessen und ist hinsichtlich der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel feststellbar, sodass die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens mit 10 Euro zu bemessen. Daher ergibt sich ein Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß